

— Institute und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Forschungskollektive;

— **Einheiten der Nationalen Volksarmee.**⁴

3. Die Ziff. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet nach Prüfung des Vorschlages über die Auszeichnung und die materielle Anerkennung im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M.“

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1980

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reiche l l**

Anordnung Nr. Pr. 218/1¹ über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

vom 30. Januar 1980

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen (GBl. I Nr. 16 S. 136) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 erhält die 3. Position folgende Fassung:

„135 83 00 0 Hochbaukonstruktionen aus Stahl (ohne Metalleichtbaukonstruktionen — 135 89 00 0) außer

135 83 99 8 Einbauteile für Beton- und Stahlbetonelemente außer aus

135 83 99 9 Treppen, Podeste, Geländer und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- und Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens und ähnliche Bauten.“

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Lieferer, mit Ausnahme der Lieferer gemäß Abs. 4, und gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2, gelten, sind in den folgenden Teilen des Preiskatalogs¹ 2 Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen aufgeführt:

Teil A: Grundsätze für die Anwendung des Preiskatalogs

Teil B: Preise für die Herstellung von stählernen Baukonstruktionen und Metalleichtbaukonstruktionen

Teil C: Preise für die Herstellung von Fenstern, Fassadenelementen, Türen und Zargen, Toren, Stahlkonstruktionen für kittlose Verglasung

Teil D: Preise für die Herstellung von Gitterrosten

Teil F: Preise für Korrosionsschutz durch Anstrichstoffbeschichtung.“

¹ Anordnung Nr. Pr. 218 vom 10. Mai 1979 (GBl. I Nr. 16 S. 136)

² Der Preiskatalog ist über das zuständige wirtschaftsleitende Organ des Bestellers beim VEB Metalleichtbaukombinat, 703 Leipzig, Arnoldsche-Str. 43/45, schriftlich anzufordern.

(2) Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen, berechnen gegenüber allen Abnehmern die Industrieabgabepreise nach dem bisherigen Stand, soweit nicht die Festlegungen gemäß Abs. 5 zutreffen.“

(3) Der § 2 wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Genossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 23/3 vom 28. Juni 1974 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metalleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste (GBl. I Nr. 34 S. 325) die Genehmigung zur Anwendung des Preiskatalogs dieser Anordnung haben, berechnen die im Teil B des Preiskatalogs gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Industrieabgabepreise gegenüber Abnehmern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten. Die Differenz, die sich für die Hersteller gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der bisherige Abs. 5 des § 2 wird Abs. 6.

§3

Im § 7 Abs. 2 Buchst. a wird die Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193) gestrichen.

§4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 30. Januar 1980

**Der Minister
für Bauwesen
Junker**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

Anordnung Nr. 2¹ über den öffentlichen Fernsprehdienst — Fernsprechordnung — (FO)

vom 6. Februar 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprehdienst — Fernsprechordnung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teilnehmer können Bürger, volkseigene Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigene Betriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbst-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1974 (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)